

Staatskanzlei, ADÖ, 8510 Frauenfeld

A+Post  
RA-Antragsteller

Staatskanzlei, ADÖ, 8510 Frauenfeld

A+Post  
RA-Organ

058 345 53 41, fritz.tanner@tg.ch  
Frauenfeld, den 3. Oktober 2023

Schlichtungsverfahren **tg.6405445**

## Empfehlung

in Sachen

**Herr Antragsteller,** \_\_\_\_\_ ,

antragstellende Person,

verbeiständet durch RA-Antragsteller

gegen

**Organ,** \_\_\_\_\_ ,

öffentliches Organ,

vertreten durch V-Organ

verbeiständet durch RA-Organ

**Gegenstand:** \_\_\_\_\_ Schlichtungsverfahren Projekt Pumptrack

## 1. Sachverhalt

1. Die antragstellende Person hat beim öffentlichen Organ betreffend dem Projekt Pumptrack Einsicht in die folgenden Dokumente verlangt:
  - a) Kostenvoranschlag vom Dezember 2020 - CHF 35'000.00 - Anteil Umgebung für Kreditbotschaft für die Budgetversammlung vom 29. November 2021,
  - b) Kostenvoranschlag «Umgebungsarbeiten» vom 27. Juni 2022 - CHF 80'000.- Anteil Mehrkosten Umgebung für Erfolgsrechnungsbudget 2023 für die Budgetversammlung vom 28. November 2022,
  - c) Kostenherleitung der Behörde aus dem Kostenvoranschlag vom 27. Juni 2022 für die Gesamtsumme von CHF 115'000.00 für die kompletten Umgebungsarbeiten, wobei die Beträge zum ersten und zweiten Kredit farblich unterschiedlich zu markieren seien und die nicht notwendigen Kosten durchzustreichen seien,
  - d) Gesamtaufstellung der Behörde, welche die Grundlage für den Baukredit über CHF 360'000.00 darstellt (alle Arbeiten mit Material/Dienstleistungen) oder eine andere geeignete Darstellung, welche die Behörde für die Kreditsummenberechnung verwendet hat,
  - e) Bestellung, Auftragsbestätigung oder Werkvertrag Unternehmer (Anmerkung: Firma in Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 bereits erwähnt) und
  - f) Auflistung aller weiteren amtlichen öffentlichen Dokumente Projekt «Pump-track».
2. Das öffentliche Organ teilte der antragstellenden Person mit Schreiben vom 14. April 2023 mit, dass dem Gesuch nicht stattgegeben werden könne. Es brachte unter Hinweis auf eine Checkliste vor, dass es sich um Akten in einem laufenden Verfahren handle, dass das Gesuch querulatorisch oder missbräuchlich sei und dass erhebliche persönliche Interessen natürlicher oder juristischer Personen bestehen würden, welche gegen die Einsichtnahme sprechen würden.
3. In diesem ablehnenden Schreiben wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, innert 20 Tagen nach Erhalt ein Schlichtungsgesuch zu beantragen.
4. Mit E-Mail vom 17. April 2023 hat die antragstellende Person das Schlichtungsgesuch gestellt.
5. Am Dienstag, den 3. Oktober 2023 konnte die Schlichtungsverhandlung durchgeführt werden. Diese führte zum Ergebnis: «Keine Einigung».

## 2. Formelle Erwägungen

1. Das Schlichtungsgesuch ist innert 20 Tagen zu stellen. Diese Frist wurde eingehalten. Das Schlichtungsverfahren ist durchzuführen.
2. Beide Parteien haben an der Schlichtungsverhandlung teilgenommen. Das öffentliche Organ war durch die eigenen Organe anwesend und anwaltlich verbeiständet.

Die antragstellende Person liess sich im späteren Verlauf des Verfahren ebenfalls anwaltlich verbeiständen.

3. Das Gesuch um Einsicht in Akten ist an das öffentliche Organ zu richten, das die Akten erstellt hat oder besitzt (§ 12 Abs. 1 ÖffG). Soweit Akten verlangt werden, welche sich beim angerufenen öffentlichen Organ befinden, ist dieses zuständig, über die Gewährung der Einsicht zu befinden.
4. Als öffentliche Organe im Sinne des ÖffG gelten Organe, Behörden, Kommissionen, Ämter, Betriebe oder Dienststellen des Kantons, der Politischen Gemeinden, der Schulgemeinden sowie ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 ÖffG). Das angerufene öffentliche Organ untersteht dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Thurgau (ÖffG).
5. Eingaben an eine unzuständige Behörde sind unter Benachrichtigung des Absenders an die zuständige Behörde weiter zu leiten (§ 5 Abs. 3 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, VRG). Das öffentliche Organ hat den Fall übernommen und bearbeitet. Beim angerufenen öffentlichen Organ handelt es sich um die zuständige Behörde.
6. Wird in der Schlichtungsverhandlung keine Einigung erzielt, gibt der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte den an der Schlichtung beteiligten Personen eine schriftliche Empfehlung ab (§ 17 ÖffG). In sachlicher Hinsicht ist dieser somit zuständig, die Schlichtungsbegehren durch Abgabe einer Empfehlung zu beurteilen.
7. Der Zweck des ÖffG gesteht darin, das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten. Gesuche nach ÖffG müssen nicht begründet werden (§ 12 Abs. 2 ÖffG). Die Frage, ob ein Begehren allenfalls nicht dem Zweck des ÖffG entsprechen könnte, hat vorliegende keine Bedeutung, da eine antragstellende Person, welche das eigene Gesuch begründet, nicht schlechter gestellt werden darf als eine Person, welche keine Begründung abgibt.

### **3. Materielle Erwägungen**

#### **3.1 Laufendes Verfahren**

Das öffentliche Organ stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich im Sinne von § 11 ÖffG um ein laufendes Verfahren handle, in welches keine Einsicht zu gewähren sei.

Mit dieser Bestimmung wird einerseits darauf hingewiesen, dass in laufenden Verfahren allenfalls formelle Regelungen zur Einsichtnahme legiferiert sein könnten. Eine solche Regelung ist im laufenden Verfahren nicht ersichtlich.

Andererseits soll mit dem Aufschieben der Einsichtnahme verhindert werden, dass die öffentlichen Organe durch eine zu frühe Einsichtnahme nicht mehr frei entscheiden können. Im vorliegenden Fall hat der Gemeinderat bereits Ende Juni 2022 das Bauprojekt bewilligt. Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Das Projekt wurde bereits erstellt (in [maps.google.ch](https://maps.google.ch) erkennbar). Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Einsichtnahme wegen laufenden Verfahren oder wegen der Beeinflussung von Behörden weiterhin nicht gewährt

werden sollte. Insbesondere ist es nicht angebracht, die Einsichtnahme wegen anstehenden objektiven Entscheiden (d.h. Entscheide, die nicht einer subjektiven Würdigung unterliegen), beispielsweise wegen zukünftigen Kreditabrechnungen, verzögern zu wollen.

Weiter führt das öffentliche Organ mit Schreiben vom 14. April 2023 aus, dass voraussichtlich Ende April 2024 Einsicht in die gewünschten Dokumente genommen werden könne. Soweit den obigen Ausführungen wider Erwarten nicht gefolgt werden könnte, müsste bei einer Spatzung von zwei bis drei Monaten die Einsicht sicherlich spätestens ab Juli 2024 gewährt werden.

### **3.2 Querulatorisches oder missbräuchliches Gesuch**

Das öffentliche Organ verweist bei den Beurteilungsgrundlagen zu Punkt 3.4 ihrer Checkliste auf die Akten 8 bis 15. In diesen wird der Verlauf skizziert.

Als querulatorisch ist ein Verhalten zu kennzeichnen, bei welchem eine Person trotz sehr geringer Erfolgsaussichten unbeirrbar und mehrmals an seiner offensichtlich falschen Rechtsauffassung festhält. Ein Gesuch ist erst dann als missbräuchlich zu taxieren, wenn beispielsweise wiederholt und systematisch in bereits rechtskräftig verweigerte oder eingeschränkte Akten Einsicht verlangt wird oder wenn eine antragstellende Person einzig die Absicht hat, das Funktionieren des öffentlichen Organs zu stören oder lahm zu legen.

Im vorliegenden Verfahren ist nicht erkennbar, dass sich die antragstellende Person querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich verhalten hätte, weshalb dieses Argument des öffentlichen Organs nicht geschützt werden kann.

### **3.3 Erhebliche persönliche Interessen natürlicher oder juristischer Personen**

Es wird nicht vorgebracht, welche überwiegenden privaten Interessen gegen die Gewährung der Einsichtnahme sprechen würden. Sollten wirklich Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse geschützt werden müssen, könnten diese durch Schwärzung unkenntlich gemacht werden. Bei einer allfälligen Schwärzung ist zu beachten, dass nicht alle geschäftlichen Informationen Geheimnisse darstellen. Diesbezüglich wären einzig Informationen betroffen, welche bei der Preisgabe negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis oder auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmung haben werden.

Im Übrigen wäre es für das öffentliche Organ möglich gewesen, innert der selbst erstreckten Frist von 40 Tagen eine Stellungnahme von betroffenen Drittpersonen einzuholen, damit diese auch am Verfahren teilnehmen können. Durch die diesbezügliche Untätigkeit des öffentlichen Organs ist davon auszugehen, dass dieses selbst davon ausgeht, dass keine überwiegenden privaten Interessen Dritter gegen die Einsichtnahme bestehen. Der Argumentation, dass überwiegende private Interessen der Einsichtnahme entgegenstehen, kann nicht gefolgt werden.

### **3.4 Akten markieren und Streichungen vornehmen**

Das ÖffG gewährt Einsicht in bestehende Akten. Soweit die antragstellende Person verlangt, dass das öffentliche Organ Akten zu markieren habe oder Streichungen (nicht Schwärzungen) vorzunehmen habe, geht dies am Begriff der Akteneinsicht vorbei. Die antragstellende Person hat keinen Anspruch darauf, dass das öffentliche Organ weitere Akten erstellen muss, bzw. Bemerkungen an den bestehenden Akten vornehmen muss. Das Gesuch, Akten zu markieren oder Streichungen darin vorzunehmen geht deshalb zu weit und kann nicht geschützt werden.

## **4. Zusammenfassung**

Da nicht ersichtlich ist, dass nach Gewährung der Einsicht noch ein weiteres Verfahren beeinflusst werden könnte, die antragstellende Person weder querulatorisch noch rechtsmissbräuchlich handelt und keine überwiegenden privaten Interessen gegen die Gewährung der Einsicht erkennbar sind, ist die Einsicht in die bestehenden, verlangten Akten ab sofort zu gewähren.

Dabei ist zu beachten, dass die Akten effektiv zur Kenntnis genommen werden können. Dies kann nur durch ein sorgfältiges Studium der Akten erreicht werden. Der antragstellenden Person ist es deshalb zu erlauben, die Erkenntnisse in Notizen festzuhalten oder Fotokopien oder (beispielsweise bei grossen Plänen) eigene Fotos der allenfalls anonymisierten Akten anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

## **5. Empfehlung**

Aufgrund der vorangehenden Erwägungen empfiehlt der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte des Kantons Thurgau:

1. Die von der antragstellenden Person beantragte Einsichtnahme ist zu gewähren.
2. Für das vorliegende Schlichtungsverfahren werden keine Gebühren erhoben und keine Entschädigungen zugesprochen.

Der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte

lic. iur. Fritz Tanner, Rechtsanwalt

### **Hinweis auf § 18 ÖffG**

Die gesuchstellende oder die angehörte Person kann innert **20 Tagen** nach Erhalt der Empfehlung schriftlich oder elektronisch einen Entscheid verlangen.

Das öffentliche Organ folgt der Empfehlung oder erlässt einen Entscheid, wenn es in Abweichung von der Empfehlung das Recht auf Einsicht in amtliche Akten aufschieben, einschränken oder verweigern oder die Einsicht in eine amtliche Akte, die Personendaten enthält, gewähren will.

Das öffentliche Organ folgt innert **30 Tagen** der Empfehlung oder erlässt innert **30 Tagen** nach Zustellung der Empfehlung oder nach Eingang des Gesuches nach § 18 Abs.1 ÖffG einen Entscheid.

Das öffentliche Organ stellt der oder dem Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten den Entscheid und allfällige Entscheide der Rechtsmittelinstanzen zu.